

<p>2. Aufruf zur Einreichung von Anträgen Antragsfrist von: Dienstag, 19.09.2023 bis Donnerstag, 05.10.2023, 12:00 Uhr</p>
<p>für Projekte zur Durchführung des ESF+-Instrumentes Nr. 9 Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (Teilinstrument der Jugendberufsagentur)</p>
<p>im Rahmen des Berliner ESF+ Programms 2021-2027</p>
<p>https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf-foerderperiode-2021-2027/</p>
<p>Die Investitionsbank Berlin (IBB) als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS) namens und im Auftrag der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung – Referat II D Fachstelle Arbeit und Berufliche Bildung (SenASGIVA)</p>
<p>lädt</p>
<p>interessierte Projektträger ein, einen Förderantrag zur Durchführung von Projekten einzureichen.</p>
<p>Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!</p>

Ansprechperson bei der IBB	
E-Mail:	arbeitsmarktfoerderung@ibb.de
Telefon:	030 / 2125 4040 (Montag bis Freitag, von 09:00 – 15:00 Uhr)

Ansprechperson bei der SenASGIVA	
Kontaktperson:	Anika Seide
E-Mail:	anika.seide@senias.berlin.de
Telefon:	030 / 9028-1491

Allgemeine Hinweise

Die Förderung erfolgt auf Basis

- des Berliner [ESF+-Programms 2021-2027](#),
- der veröffentlichten [Projektauswahlkriterien](#) und
- der [Förderrichtlinie](#) für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027 (ESF+-Förderrichtlinie.)

Aus der Einreichung der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden.

Der Durchführungsort ist grundsätzlich Berlin.

Wir laden alle interessierten Projektträger zu einer Informationsveranstaltung in Präsenz ein. **Veranstaltungsort** ist die **IBB, Bundesallee 210, 10719 Berlin**. Hierfür **melden Sie sich bitte bis zum Freitag, 22.09.2023** über [die Veranstaltungsseite der IBB](#) an.

Die **Infoveranstaltung** findet **am Dienstag, den 26.09.2023, von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr** statt. Bitte melden sie sich bei Ankunft am Empfang im Haupteingang, wir holen Sie von dort ab.

Ziel und Zweck der Förderung

Bei der **Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen** geht es zielgerichtet um folgende Schwerpunkte:

- **Teil A)** Beratung und praktische Unterstützung junger Menschen in Ausbildung und vergleichbaren Maßnahmen¹, um die Zahl der vorzeitigen Vertragslösungen von Auszubildenden in den Ausbildungsberufen zu verringern und somit die Zahl der jungen Menschen zu senken, die sich nach einem Abbruch ohne Anschlussperspektive als Ungelernte auf dem Arbeitsmarkt wiederfinden würden.
- **Teil B)** Beratung und Qualifizierung von grundsätzlich nach AEVO zertifizierten Ausbilder:innen in Berliner Unternehmen als ganzheitlichen Lösungsansatz zur Bewältigung von etwaigen Problemlagen in der Ausbildung, insbesondere Unterstützung bei Konfliktsituationen im Betrieb, Nutzung von Informationsmaterialien und Workshops für Ausbilder:innen zur konstruktiven Konfliktlösung und zur Motivation der Auszubildenden.

Für Teil A und Teil B sind gesonderte Anträge zu stellen.

Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen im

- **Teil A)** für junge Menschen, die sich in einer Ausbildung befinden und bei denen erkennbar ein Ausbildungsabbruch droht sowie Teilnehmer:innen, die den Ausbildungsvertrag bis zu einem Monat vor Beginn der Teilnahme an der Förderung gelöst haben. Dabei sollen zielgerichtet die Abschnitte zu Beginn, Mitte und Ende der

¹ Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Begleitausschuss

Ausbildung in den Fokus genommen und entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung des bestehenden oder Begründung eines neuen Ausbildungsverhältnisses ergriffen werden. Erreicht werden sollen die jungen Menschen über die Jugendberufsagentur, Oberstufenzentren und Berufsschulen.

- **Teil B)** zur Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes in der Ausbildungskultur. Hier sind die derzeitigen Gegebenheiten in der Ausbildung anzupassen und fortzuentwickeln. Dazu sollen Ausbildungsunternehmen konkrete Hilfestellungen erhalten durch Qualifizierungsangebote zu Themenbereichen wie bspw. Prävention in Bezug auf Vertragslösungen, Konfliktvermeidung und Bedeutsamkeit des Arbeitsklimas in Bezug auf die Qualität der Ausbildung. Es sollen grundsätzlich nach AEVO zertifizierte Ausbilder:innen durch entsprechende Angebote qualifiziert werden. Die Akquise der Ausbilder:innen sollen über Innungen, Kammern und darauf aufbauende Netzwerke erreicht und in diesen ganzheitlichen Prozess einbezogen werden.

Zielwerte/ -indikatoren

Mit **Teil A)** des Förderinstruments werden Beratungs- und Coachingansätze für junge Menschen unterstützt, bei denen ein Ausbildungsabbruch droht oder die eine Ausbildung abgebrochen haben.

Die Förderung soll dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Ausbildung fortsetzen bzw. (nach einem Abbruch) eine neue Ausbildung aufnehmen. Die entsprechenden Projekte sollen den erfolgreichen Ausbildungsabschluss durch den Erwerb von beruflichen und/ oder sozialen Kompetenzen unterstützen. Sie stellen selbst aber keine Qualifikationsmaßnahmen dar.

Die Erfolgsmessung der Projekte basiert auf nachfolgenden Indikatoren, jeweils nach Geschlecht und Migrationshintergrund getrennt:

- Anzahl der Auszubildenden, die erfolgreich eine neue Ausbildung begonnen haben oder die erfolgreich ihren Vertrag fortführen konnten,
- Anzahl der Auszubildenden, die ihren Vertrag dennoch gelöst haben,
- Anzahl der Auszubildenden, die keinen neuen Vertrag abschließen konnten,
- Anzahl der Auszubildenden, die erfolgreich bzw. ohne Erfolg ihre Berufsausbildung beendet haben.

Diese Zielwerte sind für die oben genannten Indikatoren bei Antragstellung anzugeben und die aktuelle Zielerreichung in den Statusberichten darzustellen.

Mit **Teil B)** sollen grundsätzlich nach AEVO-zertifizierte Ausbilder:innen zu einem ganzheitlichen Ausbildungsansatz qualifiziert werden. Die Erfolgsmessung erfolgt über die Erfassung von

- Angaben zu den Berufsbildern bzw. Berufsfeldern, zu denen beraten wurde und
- Anzahl der Auszubildenden, die teilgenommen haben.

Ausbilder:innen ohne AEVO-Zertifizierung können vorbehaltlich der Genehmigung durch den Begleitausschuss zugelassen werden.

Die Projektträger haben hierzu gesonderte Auswertungen zu erstellen und bei Bedarf vorzulegen.

Zielgruppe einschließlich Wohnsitz/Arbeitsort der Teilnehmenden

- **Teil A)** Junge Menschen im Alter zwischen 15 bis 25 Jahren, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre², die keiner allgemeinen Schulpflicht mehr unterliegen, mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Land Berlin, die in einer Ausbildung sind oder die ihr Ausbildungsverhältnis max. einen Monat zurückliegend vor Teilnahmebeginn gelöst haben. Dabei ist der Ausbildungsort unerheblich.
- **Teil B)** Grundsätzlich nach AEVO zertifizierte Ausbilder:innen mit Wohnsitz im Land Berlin, die in Unternehmen und Betrieben an einem Standort in Berlin beschäftigt sind.

Fördervoraussetzungen

Es können nur Projekte von in Berlin ansässigen Projektträgern gefördert werden, bei denen zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Projektdurchführung erfolgen wird und die folgende Qualitätsmerkmale erfüllen:

- **schlüssiges und detailliertes Gesamtkonzept**
 - zu den im Rahmen des Projekts (Maßnahme) angebotenen Inhalten
 - zur Umsetzung der im Projektauftrag dargestellten Ziele (sog. Projektbeschreibung)
 - zum Betreuungsschlüssel. Dieser liegt in der konzeptionellen Gestaltung der Antragstellenden und ist zu begründen,
- für Anträge zu Teil A ist zu beschreiben, wie die betroffenen Betriebe und Bildungseinrichtungen, bei denen ein Ausbildungsabbruch der jungen Menschen droht, aktiv in die Beratungs- und Coachingansätze eingebunden werden und wie eine Abstimmung mit anderen Projektträgern geplant ist.
- Die Fachstelle lässt, aufgrund fachlicher Erwägungen, Kurzzeiteilnahmen (KZT) in dem vorliegenden Projektauftrag zu. Bei Antragstellung ist im Antragsformular unter Punkt I.2.2 (Maßnahmen zur Erreichung der Zielgruppe (Akquise) und Beschreibung des Auswahlprozesses) deutlich zu machen, ob KZT³ in dem Projekt anfallen und welchen Anteil diese ggf. ausmachen. Darüber hinaus ist inhaltlich zu begründen, weshalb die KZT in dem konkreten Projekt erforderlich sind. Auf Basis dieser Angaben holt die Fachstelle eine projektbezogene Zustimmung der Verwaltungsbehörde ein.
- Nachweis des Projektträgers zu seinen fachlichen Kompetenzen in vergleichbaren Projekten beim Übergang Schule - Ausbildung - Beruf,
- Grundsätzlich soll qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt werden: Als Nachweis fachlicher Qualifikation gelten: anerkannter beruflicher Abschluss als Sozialarbeiter:in, Sozialpädagog:in oder Erzieher:in. Alternativ ein Studien- oder Berufsabschluss und mindestens zwei Jahre nachweisliche Erfahrung bevorzugt in der Jugendberufsarbeit. Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Fachstelle möglich.
- Auf die Teilnehmenden zutreffende Sprachkenntnisse des Fachpersonals werden ausdrücklich begrüßt und sind ggf. bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen.
- Die Erfahrung des Projektträgers fließt in die Bewertung des Antrags ein.

²Ausnahmefälle können beispielsweise durch Krankheit oder andere objektive, nachvollziehbare Gründe belegt werden. Ein Eintrittsalter von 27 vollendeten Lebensjahren ist in jedem Fall die maximale Obergrenze. Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Begleitausschuss, werden junge Menschen im Alter zwischen 15. und vollendetem 27. Lebensjahr teilnehmen können.

³ Gemäß Förderrichtlinie Punkt 7.3

- Nachweis der Qualitätssicherung über entsprechende Zertifizierungen bzw. nach einem anerkannten QM-System.

Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass nur Beschäftigte zum Einsatz kommen, die gemäß § 72 a (1) SGB VIII für die Arbeit mit Minderjährigen geeignet sind. Als Nachweis gilt jeweils das erweiterte Führungszeugnis, das auf Anforderung der IBB, anderer prüfberechtigter Instanzen oder bei Vor-Ort-Kontrollen vorzuhalten ist. Das Vorliegen desselben wird im bzw. mit dem Projektantrag erklärt ([Dokument Projektaufruf 2 Erklärung Führungszeugnis](#)).

Zudem bedarf es einer Erklärung, dass das Unternehmen als Arbeitgeber bei der jeweiligen Krankenkasse seiner Arbeitnehmer:innen geführt wird, seiner Pflicht zur ordentlichen Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nachkommt und keine Rückstände bestehen ([Projektaufruf 2 Erklärung SV-Beiträge](#)).

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

Im Teil A)

- Nachweis der erforderlichen Qualifikationen der Beschäftigten für Beratungen und Qualifizierungen

Im Teil B)

- AEVO-Zertifikate der (teilnehmenden) Ausbilder:innen sind bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuhalten.

Im **Teil B** sind ggf. alternative hybride Formen für die Teilnahme bzw. virtuelle Formate der Projektdurchführung (Webinar, Videokonferenz) und deren Dokumentation aufzuzeigen.

Anforderungen hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden je Projekt

Die Gesamtzahl der Teilnehmenden in Teil A ist über die gesamte Projektlaufzeit zu erfassen. Teilnehmende (TLN) sind solche, die am Stück oder mit Unterbrechungen mindestens 8 Stunden oder länger begleitet werden. Kurzzeiteinhalten (KZT) werden bei der Ermittlung der Zielindikatoren nicht berücksichtigt. Daher ist grundsätzlich von KZT abzusehen. Ausnahmen sind nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsbehörde sehr begrenzt unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- KZT haben grundsätzlich einen werbenden Charakter mit dem Ziel, einen konkreten Menschen in eine Maßnahme zu bringen und im Ergebnis vollständig im Teilnehmenden-Registrierungssystem (TRS) als reguläre Teilnehmerin oder als regulären Teilnehmer mit allen relevanten Merkmalsdaten zu erfassen.
- KZT sind vom Projektträger (PT) außerhalb des IT-Systems für evtl. Prüfungen durch Dritte zu dokumentieren. Die Dokumentation muss dabei mindestens Name, Datum, Dauer, Ort sowie den Beratungsinhalt (stichpunktartig) umfassen.
- Die Dokumentation zu KZT ist prüfberechtigten Institutionen auf Anforderung vorzulegen.
- KZT erfolgen grundsätzlich im persönlichen Gespräch in Präsenz – im Ausnahmefall falls erforderlich per Videokonferenz.
- KZT per Telefon, SMS, Messenger-Diensten oder E-Mail sind **ausgeschlossen**.
- Die Teilnahme an nur einem (Einzel-)Termin einer originär als Serie angelegten Maßnahme kann nicht als KZT gelten, auch wenn dieser Einzeltermin oder die Gesamtstundenzahl der Serie einen Umfang von insgesamt weniger als 8 Stunden aufweist,

wenn dieser Termin Teil einer Gesamtmaßnahme mit mehreren geplanten Teilnehmereinheiten ist (z. B. eine Tageseinheit in einer Wochenmaßnahme mit täglichen Terminen).

- KZT können grundsätzlich nur ein Bestandteil des Projektkonzeptes sein. Sie müssen von anderen Angeboten, die eine Merkmalerfassung erfordern, flankiert werden.
- Eine vereinfachte Erfassung der KZT ist im TRS möglich. Eine entsprechende Anleitung wird von der IBB zur Verfügung gestellt.

Bei der Antragstellung ist im **Teil A** und im **Teil B** die Gesamtzahl der Teilnehmenden für die Projektlaufzeit anzugeben.

Details zu den geplanten Teilnehmendenzahlen und der -akquise sind im Gesamtkonzept darzustellen.

Minderrealisierung

KZT werden bei der Bestimmung einer Minderrealisierung nicht berücksichtigt. Grundsätzlich gilt, dass eine Minderrealisierung von bis zu 20 % der Teilnehmenden keine finanziellen Korrekturen nach sich zieht. Eine Minderrealisierung über diesen Ansatz hinaus führt zu finanziellen Kürzungen in gleicher prozentualer Höhe der bewilligten Ausgaben.

Förderdauer:	<ul style="list-style-type: none"> - Teil A: 36 bis max. 48 Monate - Teil B: pro Förderjahr jeweils 32 Stunden Qualifizierung dazu begleitende Beratung (entspricht einer Maßnahme pro Jahr) <p>Hinweis zu Teil B: Es ist möglich mehrere Maßnahmen in einem Antrag durchzuführen. D. h. nach Abschluss einer Maßnahme können sich weitere Maßnahmen innerhalb einer Projektlaufzeit anschließen. Dies ist entsprechend im Antrag darzustellen (Maßnahme 1 = Jahr 2024 → Maßnahme 2 = Jahr 2025 → etc. bis max. zum Ende der Förderperiode)</p>
Förderzeitraum:	<p>Ab 15.02.2024 (frühestmöglicher Projektbeginn) Ein späterer Projektstart ist möglich und liegt im Ermessen der Fachstelle/ ZGS.</p>
Antragsberechtigte:	<p>Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform (z. B. freie Träger, Vereine, Verbände, Unternehmen, Sozialpartner) und natürliche Personen, die nach einem anerkannten QM-System zertifizierte Bildungsdienstleister sind, mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin.</p> <p>Die Antragstellenden dürfen kein materielles Eigeninteresse am Projekt haben.</p> <p>Ein Zusammenschluss von Antragstellenden zu einem Konsortium ist möglich. Die Antragstellung durch ein Konsortium von je für sich antragsberechtigten Einrichtungen ist möglich.</p>

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind vorhandene Eigenmittel in die Kalkulation mit einzubeziehen.

Die Förderung erfolgt zu 40 % aus ESF+-Mitteln und zu 60 % aus Landesmitteln.

Bemessungsgrundlage:

Kosten je Einheit

Es wird ein bestimmter Betrag je abgerechneter Einheit gewährt. Grundsätzlich wird nach pauschalisierten Personalausgaben (inkl. Honorarkräfte) abgerechnet.

In diesem Zusammenhang kommen die Pauschalen gemäß Anhang I der ESF+-Förderrichtlinie zur Anwendung. Es ist dabei die je Stelle passende Tabelle heranzuziehen.

Pauschalfinanzierung

Auf Basis der als förderfähig anerkannten pauschalisierten Personalausgaben wird eine Restkostenpauschale in Höhe von 40 % gewährt. Mit der Restkostenpauschale sind grundsätzlich alle direkten und indirekten Sachausgaben (z. B. Miete, Telekommunikation, Fahrtkosten, Schulungsmaterial) abgegolten, die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung des Antragsformulars im [Kundenportal](#) der IBB.

Die Förderung mit Mitteln des ESF+ sollen im Land Berlin eine möglichst breite Wirkung entfalten. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel und der Höhe der insgesamt beantragten Fördermittel können somit die Antragstellende nach Ablauf der Antragsfrist aufgefordert werden, Anpassungen an den beantragten Fördermitteln vorzunehmen. Dies dient der Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Förderinstrumentes. Die Entscheidung hierzu sowie die Mitteilung der konkreten Änderungen erfolgt über die verantwortliche Fachstelle oder die IBB. Die Umsetzung der Änderung erfolgt durch die Projektträger über die Anpassung des Antragsformulars im Kundenportal der IBB.

Bei erstmaliger Nutzung ist vorab eine Registrierung erforderlich. **Bitte beachten Sie, dass nach Speichern und Schließen des Antrages dieser nach der Vollständigkeitsprüfung explizit im Kundenportal der IBB hochgeladen werden muss.** Nur so ist eine form- und fristgerechte Einreichung des Antrages gewährleistet. Anschließend können weitere erforderliche Anlagen (z. B. Unterlagen zum Projektträger, Musterzertifikat etc.) zum Antrag hochgeladen und abgeschickt werden.

Sollten technische Probleme bei der Übermittlung auftreten, die die Antragstellenden nicht zu vertreten hat, sind diese nachweisbar zu dokumentieren und der IBB zu übermitteln.

Der Antrag ist von einer berechtigten Person zu stellen. Diese muss sich über das Kundenportal legitimieren. In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte das „Merkblatt – Rollen im Kundenportal“ im allgemeinen Downloadbereich der Arbeitsmarktförderung unter www.ibb.de.

Vor Bescheiderteilung darf mit dem Projekt nicht begonnen werden.

Das Antragsformular besteht neben den Daten zu den Antragstellenden aus einer ausführlichen Projektbeschreibung inkl. Personalkonzept, dem Ausgaben- und Finanzierungsplan, einer Meilensteinplanung, Angaben zu Indikatoren sowie den Erklärungen und einzureichenden Anlagen gemäß beigefügter Übersicht ([Projektaufruf 2 Übersicht-Anlagen-Erkl](#)).

Besonders zu beachten ist die ausführliche Personal- und Honorarübersicht zum Personalkonzept gem. 7.1.1 der ESF+-Förderrichtlinie.

Die Projektbeschreibung muss die in den Auswahlkriterien ([Projektaufruf 2 Auswahlkriterien](#)) beschriebenen Punkte enthalten. Unter 2.2 der Auswahlkriterien ist die Zusammenarbeit mit den in der Anlage „Einrichtungen“ ([Projektaufruf 2 Einrichtungen](#)) ausgewählten Einrichtungen näher zu beschreiben.

Bei Projekten mit mehreren Partnern erfolgt die Antragstellung durch einen Partner als koordinierende Stelle. Dem Antrag ist ein Kooperationsvertrag beizufügen, der die Zusammenarbeit regelt und alle Partner gleichermaßen verpflichtet. Bei Antragstellung ist mindestens der Entwurf des Kooperationsvertrags vorzulegen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die IBB. Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen. Bitte beachten Sie dabei das „Merkblatt zur Kooperation mit und ohne Weiterleitung für ESF+-geförderte Projekte im Land Berlin“ im allgemeinen Downloadbereich der Arbeitsmarktförderung unter www.ibb.de.

Auswahlverfahren

Die fachlich inhaltliche Bewertung der eingegangenen Anträge erfolgt für jeden Projektaufruf getrennt anhand von Auswahlkriterien durch die Fachstelle. Die Auswahl erfolgt auf Basis der sich daraus ergebenden Reihenfolge aller eingegangenen Anträge sowie der verfügbaren Haushaltsmittel. Es können nur Projekte gefördert werden, die eine Mindestpunktzahl von 750 Punkten erreichen.

Die kaufmännische Prüfung sowie die Prüfung der formalen Förderfähigkeit (Einhaltung der ESF+-Förderrichtlinie und Rahmenbedingungen dieses Projektaufrufs) erfolgen durch die IBB im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Fachstelle.

Die Antragstellenden werden über die Entscheidung zu ihrem Antrag im Kundenportal informiert.

Beihilferechtliche Einordnung

Die beihilferechtliche Einordnung erfolgt auf der Ebene der Begünstigten und der Endempfangenden.

Das FI 9 **Teil A** erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Beihilfe i. S. d. Art. 107 und 108 AEUV.

Im **Teil B** kann die Beihilferelevanz dagegen nicht vollständig ausgeschlossen werden, daher kommt hier im Falle der Bewilligung die allgemeine De-minimis-Verordnung zur Anwendung.

Buchführungssystem

Die Antragstellenden sind verpflichtet, für die Durchführung des Projekts entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Monitoring und Evaluierung

Die Antragstellenden verpflichten sich mit dem Antrag, die Daten, die für die Antragsbearbeitung, die Projektbegleitung, die Projektfinanzverwaltung und die Prüfung der Projekte sowie für die Berichterstattung an die Europäische Kommission und die Evaluierung notwendig sind, zu erheben und der ZGS zur Verfügung zu stellen.

Der Projektträger ist ferner verpflichtet, für die Evaluierung des Programms benötigte Daten, der am Programm beteiligten Teilnehmenden und Beratenden sowie Qualifizierenden, zu erheben und im TRS der IBB abzubilden. Die Daten sind kontinuierlich über den gesamten Förderzeitraum zu aktualisieren. Vom Projektträger ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Erhebung und Weitergabe der Daten informiert werden und ihr Einverständnis im Voraus schriftlich erteilen.

Die Antragstellenden verpflichten sich, statt des Berlin-Logos das jeweils aktuelle Logo der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung entsprechend den Vorgaben im „[Merkblatt Information und Publizität für ESF+-Projekte](#)“ zu verwenden. Dieses ist über die Fachstelle erhältlich.

Darüber hinaus ist Prüfungsberechtigten voller Zugang zu den Räumlichkeiten und projektrelevanten Unterlagen des Trägers zu gewähren.

Um eine regelmäßige inhaltliche Berichterstattung durch die Projektträger zu gewährleisten, sind quartalsweise standardisierte Statusberichte einzureichen.

Grundlage der Förderung ist die Vorlage geeigneter Nachweise über die Wahrnehmung der Qualifizierungs- bzw. Beratungsangebote durch die Teilnehmenden (bei Angeboten in Präsenz z. B. unterschriebene Anwesenheitslisten).

Bei Online-Veranstaltungen erfolgt der Nachweis der Teilnahme über Screenshots der Teilnehmenden (nur Namen, keine Bilder der Teilnehmenden) oder durch automatisch vom jeweiligen Videokonferenzsystem generierte Teilnehmendenlisten.

Für Fragen im Rahmen der Erstellung eines Projektantrages stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBB sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle gerne zur Verfügung. Ferner stehen Ihnen Informationen auf [der Internetseite der IBB](#) zur Verfügung.